

Absender / Firma / Firmenstempel:

An  
Samtgemeinde Thedinghausen  
z. Hd. Herrn Bielefeld  
Braunschweiger Str. 10  
27321 Thedinghausen

**Antrag auf Ausstellung einer Regionalen Handwerker-Parkgenehmigung**

für das nachfolgend aufgeführte Werkstatt- und Servicefahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen:

1)

ggf. mit Übertragbarkeit auf die nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen (maximal 5 weitere Fahrzeuge):

2)

3)

4)

5)

6)

zur Durchführung von Handwerksarbeiten/ Dienstleistungen im Geltungsbereich des Kommunalverbundes Niedersachsen/ Bremen.

Beantragte Originalausfertigungen (Anzahl): \_\_\_\_\_ (**Ziff. 5, 6 und 8 der Erläuterungen beachten**)

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

<input type="checkbox"/>	einen Neuantrag
<input type="checkbox"/>	eine Erneuerung bereits erteilter Genehmigung/en: Die letzte Genehmigung ist gültig bis zum: Genehmigungsnummer:
<input type="checkbox"/>	eine zusätzliche Genehmigung (zur ersten Genehmigung) vom: _____

Dem Antrag füge ich bei:

<input type="checkbox"/>	Kopie der Gewerbeanzeige
<input type="checkbox"/>	Kopie der Handwerkskarte
<input type="checkbox"/>	Kopien der Kfz.-Scheine zu vorgenannten Fahrzeugen

**Die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
(Datum und Unterschrift des Antragstellers)

# **Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung der Regionalen Handwerker-Parkgenehmigung für den Geltungsbereich des Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V.**

## **1. Geltungsbereich der Regionalen Handwerker-Parkgenehmigung**

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken gilt im gesamten Gebiet des Kommunalverbunds in den Städten Achim, Bassum, Bremen, Delmenhorst, Osterholz-Scharmbeck, Syke, Twistingen, Verden und Wildeshausen, in den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Hambergen, Harpstedt und Thedinghausen, in den Gemeinden Berne, Dötlingen, Ganderkesee, Grasberg, Lemwerder, Lilienthal, Oyten, Ritterhude, Schwanewede, Stuhr, Weyhe und Worpswede sowie im Flecken Ottersberg (siehe Kartendarstellung in Anlage 1).

## **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind, ein zulassungspflichtiges Handwerk, ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe ausüben, regelmäßig Bau-, Reparatur- oder Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen und dazu ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das zum Materialtransport und/ oder als Werkstattwagen genutzt wird. Andere Betriebe können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn Sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen und die Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung nachweisen.

## **3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung**

Anträge können abweichend von § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO auch bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde für den Geltungsbereich gemäß Ziffer 1 gestellt werden. Antragsteller mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs gemäß Ziffer 1 können den Antrag bei einer beliebigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereichs stellen.

## **4. Einzuzureichende Antragsunterlagen**

- Gewerbeanzeige (Gewerbeanmeldung)
- Handwerkskarte oder vergleichbare Dokumente
- Zulassungsbescheinigung der eingesetzten Firmenfahrzeuge

## **5. Berechtigungsumfang**

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten zum Parken:

- **im eingeschränkten Haltverbot /Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290.1 StVO**
- **an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)**
- **in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und ohne Beachtung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)**
- **auf Bewohnerparkplätzen mit VZ 314 und ZVZ 1020-32**
- **in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb gekennzeichneten Stellflächen**

### **Auflagen:**

- Die Ausnahmegenehmigung ist im Original mitzuführen. Die Parkerlaubniskarte ist gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe auszulegen. Die Verwendung von Fotokopien ist unzulässig.
- Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Abstellmöglichkeit besteht. Die Erreichbarkeit des Fahrzeugführers ist sicherzustellen, hierfür ist der jeweilige Aufenthaltsort an dem Fahrzeug zu vermerken.
- Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden. In einem Zonenhalteverbot (Zeichen 290) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) darf außerhalb von Parkmarkierungen das Fahrzeug nur so abgestellt werden, dass auch für größere Fahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von drei Metern gewährleistet ist.
- Soweit das Parken auf Gehwegen durch Beschilderung (Zeichen 315 StVO) erlaubt ist, gilt dies nur für Fahrzeuge bis zu 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Einsatz der Fahrzeuge vor Ort (beim Kunden), nicht für das Parken beim Betriebssitz.
- Den Weisungen von Polizeibeamten und den städtischen/ kommunalen Vollzugsbeamten ist Folge zu leisten.

## 6. Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Regionale Handwerker-Parkgenehmigung ist übertragbar (maximal auf 6 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die mit einem Kopierschutz (Siegelmarke mit Hologramm) versehene Parkerlaubniskarte im Sichtbereich der Frontscheibe gut sichtbar ausgelegt ist.** Im Falle der Nichtbeachtung müssen Sie mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren und unter Umständen mit dem kostenpflichtigen Entfernen Ihres Fahrzeugs rechnen. Es können so viele Originalausfertigungen/Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als sechs Fahrzeuge verfügen, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen. Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

## 7. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt maximal ein Jahr ab Ausstellung. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

## 8. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr wird erhoben gemäß Gebührennummer 264 der GebOST (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Gebührenrahmen 10,20 € bis 767,00 €). Die **Jahresgebühr** wird festgelegt auf **150,00 €** für die erste und 75,00 € für jede weitere Ausnahmegenehmigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird. Die **Halbjahresgebühr** wird festgelegt auf **90,00 €** für die erste und 45,00 € für jede weitere Ausnahmegenehmigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird. Die **Monatsgebühr** wird festgelegt auf **30,00 €** für die erste und 15,00 € für jede weitere Ausnahmegenehmigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird. Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr für Änderungen der Ausnahmegenehmigungen beträgt 15,00 €.

## Anlage 1

Mitglieder des Kommunalverbunds (Städte, Gemeinden und Samtgemeinden) am 1. Januar 2015 und Geltungsbereich der Regionalen Handwerker-Parkgenehmigung:

